SATZUNG DER GEMEINDE STOCKELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN SCHULWEG UND MORIER STRASSE / HERMANNSTRASSE

TEIL A : PLANZEICHNUNG M: 1: 500

0 5 10 15 20 25 50 m

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I S. 1763).

STRASSENPROFILE :

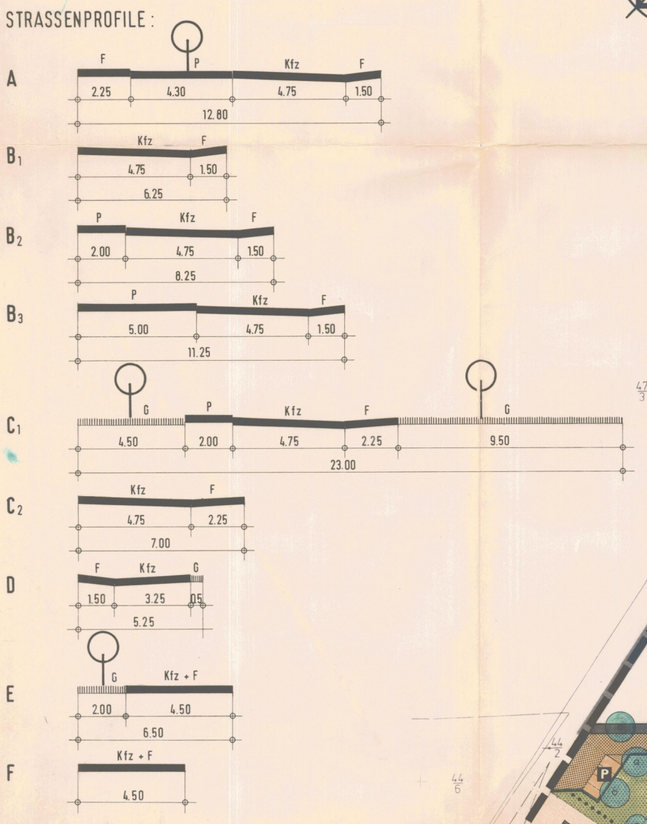

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBL. I S. 949) SOWIE § 82 ABS. 4 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GS SCHL.-H. II, GL. NR. 2130 - 9) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG ..... VOM 17.5.83 ..... FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 ..... FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN SCHULWEG UND MORIER STR. / HERMANNSTRASSE .... BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

GEMEINDE STOCKELSDORF KREIS OSTHOLSTEIN

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE	
FESTSETZUNGEN			
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9/7	BBauG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN TEILBEREICHES, DER AUS DEM SATZUNGSBESCHLUSS HERAUSGENOMMEN WURDE	§ 9/7	BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1	BBauG
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4	BauNVO
MI	MISCHGEBIET	§ 6	BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1	BBauG
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE	§§ 16+17	BauNVO
0.2	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16+17	BauNVO
(0.25)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§§ 16+17	BauNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ZB VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 16/5	BauNVO
	BAUWEISE	§ 9/1/2	BBauG
a	ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 22/4	BauNVO
E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22/2	BauNVO
D	NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ "	"
H	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§ "	"
E,D	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ "	"
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9/1/2	BBauG
	BAUGRENZE	§ 23/3	BauNVO
	WASSERFLÄCHEN	§ 9/1/25	BBauG
Ga	FLÄCHE FÜR GARAGEN	§ 9/1/4	BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/11	BBauG
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9/1/11	BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/11	BBauG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9/1/11	BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG / VERKEHRSBERUHIGER BEREICH	§ "	"
	WANDERWEG	§ "	"
	FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9/1/22	"
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ "	"
M	MÜLLGEFÄSS	§ "	"
	VERSORGUNGSANLAGE / PUMPSTATION	§ 9/1/14	"
	MIT GEH.- FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9/1/21	BBauG
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE / PARKANLAGE	§ 9/1/15	BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDRECKE)	§ 9/1/24	BBauG
	BÄUME UND BÜSCHE ZU ERHALTEN	§ 9/1/25b	BBauG
	BÄUME UND BÜSCHE ZU PFLANZEN	§ 9/1/25a	BBauG
	FLÄCHE FÜR ABGRABUNGEN	§ 9/1/17	BBauG
	ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 9/4	BBauG
SD	SATTELDACH	§ 9/4	BBauG
WD	WALMDACH	§ 82/1 LBO	
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER			
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN		
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN, DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGEN NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKS BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN		
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN		
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN		
7/10	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN		
	IN AUSSICHT GENOMMENER ZUSCHNITT DER GRUNDSTÜCKE		
	FAHRBAHN		
	GEHWEG		
	MÖGLICHE BAUKÖRPER		
	SICHTDREIECK		
9	BEZEICHNUNG VON TEILGEBIETEN		
	HÖHENLINIEN		
	STRASSENBEGLEITGRÜN		

TEIL B: TEXT

1. Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) dürfen Einfriedigungen und gärtnerische Anlagen max. 70 cm hoch sein, gemessen von Fahrbahnoberkante. (§ 9 Abs.1 Nr. 10 BBauG)
2. Die Dachneigung der Sattel- und Walmdächer ist in 35° bis 48° auszuführen. Alle Sattel- und Walmdächer sind mit Dachpfannen zu decken. (§ 82/1 LBO uG)
3. Außenwände sind mit Verblendmauerwerk in Ziegeln auszuführen. § 82/1 LBO uG)
4. In den Teilgebieten 6, 13 und 20 wird die abweichende Bauweise als Hausgruppe über 50 m Länge zugelassen. In den Teilgebieten 8 und 17 wird die abweichende Bauweise als einseitige Grenzbebauung festgesetzt. Die Hauptgebäude sind jeweils auf der Nordseite auf der Grenze zu bauen. (§ 22 Abs.4 BauNVO)
5. Garagen werden mit Ausnahme der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen nur in der überbaubaren Fläche zugelassen.
6. In den Teilgebieten 2, 5, 6, 9, 12, 13, 15, 16, 17, 20 und 21 sind Sattel-/Walm- und Mansarddächer zulässig.

GEMEINDE STOCKELSDORF KREIS OSTHOLSTEIN

Änderungen sowie Ergänzungen gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.11.1983

Unterschrift Bürgermeister

gr } zugunsten der Anlieger
fr }
ltr zugunsten der Versorgungsbetriebe

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.01.1982. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST ~~DURCH AUSHANG AM DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL AM BIS ZUM~~ DURCH ABDRUCK IN DER Lübecker Nachrichten ~~IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT~~ AM 04.04.1982 ERFOLGT.

STOCKELSDORF, DEN 25. Juli 1983 — BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER DIPLOM - INGENIEURE DIEDRICHSEN / DR HOGE / TENNERT - KIEL

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a ABS 2 BBauG 1976/1979 IST AM 26.10.1982 DURCHGEFÜHRT WORDEN / ~~AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM IST NACH § 2a ABS 4 IV 2 BBauG 1976/1979 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.~~

STOCKELSDORF, DEN 25. Juli 1983 — BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 18.01.1983 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

STOCKELSDORF, DEN 25. Juli 1983 — BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 14.12.1982 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

STOCKELSDORF, DEN 25. Juli 1983 — BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 27.01.1983 BIS ZUM 28.02.1983 ~~WÄHREND FOLGENDER ZEITEN~~ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 19.01.1983 IN den Lübecker Nachrichten ~~IN DER ZEIT VOM BIS ZUM~~ DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STOCKELSDORF, DEN 25. Juli 1983 — BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 14.1.1983 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTSETZUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

EUTIN, DEN 18. 5. 1983

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ulrich Stock Eutin

~~LEITER DES KATASTERAMTES~~

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 17.05.1983 ENTSCHIEDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

STOCKELSDORF, DEN 25. Juli 1983 — BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 17.05.1983 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.05.1983 GEBILLIGT.

STOCKELSDORF, DEN 25. Juli 1983 — BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES OSTHOLSTEIN VOM 19.09.1983 AZ. 611.012-041/223-W/ws ~~MIT AUFLAGEN UND~~ HINWEISEN - ERTEILT.

STOCKELSDORF, DEN 22. Sep. 1983 — BÜRGERMEISTER

DIE HINWEISE WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.11.1983 BEACHTET. DIE BEACHTUNG DER HINWEISE WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES OSTHOLSTEIN VOM 28.12.1983 AZ.: 611.012-041/223-W/ws BESTÄTIGT. DIE VON DER GEMEINDEVERTRETUNG MIT BESCHLUSS VOM 30.11.1983 VORGENOMMENE ERGÄNZUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES WURDE GEM. § 82 ABS. 4 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24.2.1983 MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES OSTHOLSTEIN VOM 28.12.1983 AZ.: 611.012-041/223-W/ws GENEHMIGT.

STOCKELSDORF, DEN 26. Juni 1984 — BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

STOCKELSDORF, DEN 26. Juni 1984 — BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 27.03.1984 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155a ABS 4 BBauG) SOWIE AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44c BBauG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 22.03.1984 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

STOCKELSDORF, DEN 26. Juni 1984 — BÜRGERMEISTER
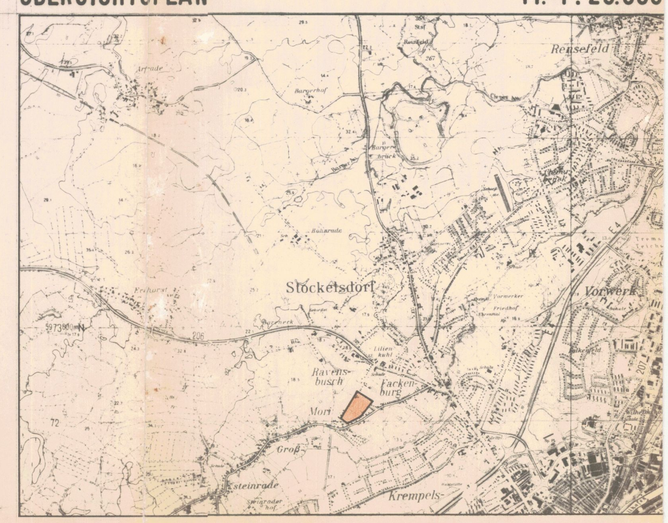
ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 25.000